



---

## Sachstand

---

### **Kommunikationsüberwachung**

Rechtliche Rahmenbedingungen und Statistik

**Kommunikationsüberwachung**

## Rechtliche Rahmenbedingungen und Statistik

Aktenzeichen:	WD 7 - 3000 - 054/23, WD 3 - 3000 - 068/23
Abschluss der Arbeit:	05.06.2023
Fachbereich:	WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung (Gliederungspunkt 1) WD 3: Verfassung und Verwaltung (Gliederungspunkt 2)

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Kommunikationsüberwachung zu repressiven Zwecken</b>	<b>4</b>
1.1.	Rechtslage	4
1.2.	Berichtspflichten und Statistik	6
<b>2.</b>	<b>Zur Telekommunikationsüberwachung aus Gründen der nationalen Sicherheit</b>	<b>7</b>

## 1. Kommunikationsüberwachung zu repressiven Zwecken

### 1.1. Rechtslage

Abhörmaßnahmen zum Zweck der **Strafverfolgung** – also zu repressiven Zwecken – werden in der Strafprozessordnung<sup>1</sup> (StPO) geregelt. Dort wird zwischen der akustischen Überwachung innerhalb (§ 100c StPO) und außerhalb (§ 100f StPO) von Wohnraum sowie der Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO) unterschieden.

Telekommunikationsüberwachung und die akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum dürfen nur bei dem Verdacht einer schweren Straftat angeordnet werden (§§ 100a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 2, 100f Absatz 1 StPO). Wohnraumüberwachungen setzen sogar den Verdacht einer besonders schweren Straftat voraus (§ 100c Absatz 1 Nr. 1 StPO). Ferner ist für die Telekommunikationsüberwachung und die akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum erforderlich, dass die Tat im Einzelfall schwer wiegt (§§ 100a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 100f Absatz 1 StPO). Im Fall der Wohnraumüberwachung muss die Tat im Einzelfall besonders schwer wiegen (§ 100c Absatz 1 Nr. 2 StPO). Für alle Maßnahmen gilt, dass sie erst nachrangig angeordnet werden dürfen, wenn die Erforschung des Sachverhalts, die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts eines Mitbeschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wären (§§ 100a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 100c Absatz 1 Nr. 4, 100f Absatz 1 StPO). Eine akustische Wohnraumüberwachung darf darüber hinaus nur angeordnet werden, wenn davon auszugehen ist, dass durch die Überwachung tatsächlich Äußerungen des Beschuldigten erfasst werden (§ 100c Absatz 1 Nr. 3 StPO). Alle dargestellten Ermittlungsmaßnahmen sind schließlich unzulässig, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung erlangt werden (§ 100d Absatz 1 StPO, § 100f Absatz 4 StPO i.V.m. § 100d Absatz 1 StPO).

Verfahrensrechtlich sind die Telekommunikationsüberwachung und die akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum grundsätzlich durch ein **Gericht** anzuordnen. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die **Staatsanwaltschaft** getroffen werden – eine solche Anordnung bedarf jedoch der gerichtlichen Bestätigung binnen drei Werktagen (§ 100e Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO, § 100f Absatz 4 StPO i.V.m. § 100e Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO). Die akustische Wohnraumüberwachung bedarf dagegen in jedem Fall einer gerichtlichen Anordnung (§ 100e Absatz 2 Satz 1 StPO). Die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung und der Akustischen Überwachung außerhalb von Wohnraum ist grundsätzlich auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um nicht mehr als jeweils drei Monate verlängert werden (§ 100e Absatz 1 Satz 4 und 5 StPO, § 100f Absatz 4 StPO i.V.m. § 100e Absatz 1 Satz 4 und 5 StPO). Die Akustische Wohnraumüberwachung ist hingegen grundsätzlich auf die Dauer von einem Monat zu begrenzen und kann um nicht mehr als einen Monat verlängert werden (§§ 100e Absatz 2 Satz 4 und 5, 100f Absatz 4 StPO). Für alle Maßnahmen gilt, dass die durch die Überwachung erlangten Daten unverzüglich zu löschen sind, wenn sie zur Strafverfolgung oder zur gerichtlichen

---

1 Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, in deutscher Sprache abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/BJNR006290950.html>. Englische Übersetzung mit Stand vom 22. November 2021 abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_stpo/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stpo/index.html) (Stand dieser Internet- Quellen: 02.06.2023).

Überprüfung der Maßnahmen nicht mehr benötigt werden (§ 101 Absatz 8 StPO). Die betroffenen Personen sind nach der Beendigung der verdeckten Ermittlungsmaßnahme zu benachrichtigen (§ 101 Absatz 4 Satz 1 Nrn. 3, 5, 6 StPO).

Für die Strafverfolgungsbehörden gilt eine Pflicht zur **gesonderten Aktenführung** („Sonderhefte“<sup>2</sup>) für die akustische Wohnraumüberwachung und für die Überwachung außerhalb von Wohnraum gemäß § 101 Absatz 2 StPO (vgl. auch § 68 Absatz 4 Satz 3 und 4 StPO). Die zu den Sonderheften genommenen Erkenntnisse und die zur Speicherung verwendeten Datenträger können nach ihrer Offenlegung durch die Betroffenen und ihre Verteidiger nach den allgemeinen Grundsätzen der Akteneinsicht (§ 147 StPO) eingesehen werden<sup>3</sup>; gleiches gilt auch für die im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung erlangten Daten.<sup>4</sup>

Daten, die durch eine Telekommunikationsüberwachung oder akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum gewonnen wurden, dürfen in anderen Strafverfahren nur zur Aufklärung solcher Straftaten verwendet werden, die für sich genommen auch die Anordnung einer solchen Maßnahme hätten rechtfertigen können (§ 479 Absatz 2 Satz 1 StPO i.V.m. § 161 Absatz 3 StPO). Auch zur Gefahrenabwehr dürfen diese Daten durch andere Behörden nur dann verwendet werden, wenn eine entsprechende Maßnahme auch nach den gesetzlichen Grundlagen der Gefahrenabwehr hätte angeordnet werden dürfen (§ 479 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 StPO). Zur Abwehr anderer Gefahren, etwa für die Gesundheit, bedeutende Vermögenswerte oder die staatliche Sicherheit, darf auf die Daten einer Telekommunikationsüberwachung oder einer akustischen Überwachung außerhalb von Wohnraum zugegriffen werden, wenn sich aus den Daten im Einzelfall jeweils konkrete Ansätze zur Abwehr einer solchen Gefahr erkennen lassen (§ 479 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 StPO). Daten, die durch eine akustische Wohnraumüberwachung gewonnen wurden, dürfen in anderen Strafverfahren nur zur Aufklärung von Straftaten verwendet werden, die selbst die Anordnung einer solchen Maßnahme hätten rechtfertigen können (§ 100e Absatz 6 Nr. 1 StPO). Zur Gefahrenabwehr darf auf diese Daten nur bei einer bestehenden Lebensgefahr oder einer dringenden Gefahr, etwa für die Gesundheit, die staatliche Sicherheit oder bedeutende Vermögenswerte, zugegriffen werden (§ 100e Absatz 6 Nr. 2 StPO).

Die nach §§ 100a, c, f StPO angeordneten Maßnahmen werden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durch die ermittelnde **Polizeibehörde** durchgeführt. §§ 100c Absatz 1, 100f Absatz 1 StPO gestatten das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes mit „technischen Mitteln“. Um welche technischen Mittel es sich dabei handelt, hat der Gesetzgeber bewusst offengelassen, um den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit zu geben, entsprechend der technologischen Entwicklung auf diejenige Technik zurückgreifen zu können, die für die konkrete Maßnahme am geeignetsten erscheint.<sup>5</sup> Die technischen Mittel dürfen indes allein

---

2 Hegmann, in: Beck'scher Online Kommentar zur Strafprozessordnung, 46. Edition (Stand: 01.01.2023), § 101 StPO, Rn. 4.

3 Hegmann a.a.O. Rn. 5.

4 Hegmann a.a.O. Rn. 5.

5 Rückert, in: Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Auflage 2023, Band 1, § 100c StPO, Rn. 54 und § 100f StPO, Rn. 33.

zur Sprachaufzeichnung eingesetzt werden: Nicht statthaft ist der Einsatz technischer Mittel in Wohnungen zur Herstellung von Fotos oder Videoaufzeichnungen.<sup>6</sup> Neben dem eigentlichen Einsatz der „technischen Mittel“ gestattet die Vorschrift auch alle damit notwendiger Weise einhergehenden Begleitmaßnahmen wie das wiederholte heimliche Betreten der Wohnung zum Zwecke des Ein- bzw. Ausbaus der Technik.<sup>7</sup> Für die Telekommunikationsüberwachung, die heute größtenteils im Internet verschlüsselt erfolgt, erlaubt § 100a Absatz 1 Satz 2 StPO den Strafverfolgungsbehörden, mit Hilfe einer Überwachungssoftware, die den Anforderungen des § 100a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 lit. a StPO entsprechen muss, eine von dem Betroffenen und seinem/seinen Kommunikationspartner(n) verschlüsselt geführte Kommunikation in (noch) unverschlüsselter Form zu überwachen und aufzuzeichnen. Als Annexkompetenz dazu erlaubt § 100a Absatz 1 Satz 2 StPO gleichzeitig als ergänzende Maßnahme die Aufbringung von Entschlüsselungs- und Übertragungssoftware auf dem zu überwachenden Rechner.<sup>8</sup>

## 1.2. Berichtspflichten und Statistik

§ 101b Absatz 1 StPO verpflichtet die **Bundesländer** und den **Generalbundesanwalt**, dem **Bundesamt für Justiz** kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b, 100c, 100g und 100k Absatz 1 und 2 StPO zu berichten. Das Bundesamt für Justiz wird verpflichtet, eine **Übersicht** zu den im Berichtsjahr bundesweit angeordneten Maßnahmen zu erstellen und **im Internet zu veröffentlichen**. Über die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr nach § 100c StPO angeordneten Maßnahmen hat die **Bundesregierung** dem **Deutschen Bundestag** vor der Veröffentlichung im Internet zu berichten. Die genauen Inhalte der in den Übersichten zu machenden Angaben legt § 101b StPO für die einzelnen Ermächtigungsgrundlagen in seinen Absätzen 2 bis 6 fest. Die besagten Statistiken des Bundesamtes für Justiz bzw. des Bundesjustizministeriums sind im Internet abrufbar, und zwar hinsichtlich der Maßnahmen

- zur **Telekommunikationsüberwachung** unter [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken\\_node.html#AnkerDokument44152](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument44152) und
- zur **Wohnraumüberwachung** unter [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken\\_node.html#AnkerDokument44158](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument44158).

Die Statistiken enthalten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 101b StPO nur jene Fälle, in denen entsprechende Maßnahmen **angeordnet** wurden. Informationen darüber, ob und wenn ja in wie vielen Fällen Anträge auf Anordnung der Maßnahmen **abgelehnt** wurden, liegen dem entsprechend nicht vor.

---

6 Rückert a.a.O. § 100c StPO, Rn. 54 und § 100f StPO, Rn. 34.

7 Rückert a.a.O. § 100c StPO, Rn. 54 und § 100f StPO, Rn. 35.

8 Graf, in: Beck'scher Onlinekommentar zur Strafprozessordnung, 46. Edition (Stand: 01.01.2023), § 100a StPO, Rn. 115.

## 2. Zur Telekommunikationsüberwachung aus Gründen der nationalen Sicherheit

Der Begriff „nationale Sicherheit“ findet in den Vorschriften, welche die Telekommunikationsüberwachung durch die deutschen Nachrichtendienste und das Bundeskriminalamt (BKA) regeln, keine Verwendung. Im Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10)<sup>9</sup> und im Bundeskriminalamtgesetz (BKAG)<sup>10</sup> gibt es jedoch Ermächtigungen zur Telekommunikationsüberwachung, die Zwecken dienen, welche sich im weitesten Sinne als solche der nationalen Sicherheit verstehen lassen.

So sind gemäß § 1 Abs. 1 G 10 die **Nachrichtendienste**, d.h. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst,

zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages [...] berechtigt, die Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen [...].

Gemeint sind damit primär „Beschränkungen in Einzelfällen“ nach §§ 3 ff. G 10, also die (vorliegend interessierende) heimliche Überwachung bestimmter Telekommunikationsanschlüsse einzelner Personen. Nur der Bundesnachrichtendienst hat daneben unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis zu „strategischen Beschränkungen“ nach §§ 5 ff. G 10 und zur „strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung“ nach §§ 19 ff. des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG)<sup>11</sup>. Dabei wird eine Vielzahl von gebündelt übertragenen internationalen Telekommunikationsverkehren mithilfe von Suchbegriffen auf nachrichtendienstlich relevante Inhalte hin überprüft.

Das **Bundeskriminalamt (BKA)** darf gemäß § 5 Abs. 1, § 51 Abs. 1 BKAG grundsätzlich im Rahmen seiner „Aufgabe der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus“ „ohne Wissen der betroffenen Person die Telekommunikation einer Person überwachen und aufzeichnen“. Zu den Konstellationen, in denen dies gestattet ist, gehört unter anderem der in § 51 Abs. 1 Nr. 1 BKAG geregelte Fall, dass

dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes [...] oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, geboten ist [...].

Eine gesetzliche Definition dessen, was unter „Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation“ zu verstehen ist, gibt es weder im G 10 noch im BKAG. Aus der Zusammenschau ver-

---

9 Vom 26.6.2001 (BGBl. I S. 1254, ber. S. 2298, 2017 S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.7.2021 (BGBl. I S. 2274).

10 Vom 1.6.2017 (BGBl. I S. 1354, ber. 2019 S. 400), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2632 iVm iK-Bek. v. 8.3.2023, BGBl. I Nr. 60).

11 Vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.7.2021 (BGBl. I S. 2274).

schiedener Vorschriften ergibt sich aber, dass damit grundsätzlich nur die laufende Telekommunikation gemeint ist (vgl. § 11 Abs. 1a G 10, § 51 Abs. 2 BKAG). Für die Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten oder von Daten, die auf Computern gespeichert sind (sog. verdeckte Eingriffe in informationstechnische Systeme bzw. Online-Durchsuchungen), gibt es spezielle Rechtsgrundlagen (vgl. nur §§ 52, 49 BKAG). Entsprechendes gilt für das Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes innerhalb und außerhalb von Wohnungen mithilfe technischer Mittel, den sog. Lauschangriff (vgl. nur §§ 46 Abs. 1 Nr. 1, § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BKAG).

Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen der **Nachrichtendienste** nach § 3 G 10 sind vom Behördenleiter oder seinem Stellvertreter zu beantragen (§ 9 Abs. 2 G 10). Zuständig für die Anordnung der Maßnahme ist bei Anträgen der Verfassungsschutzbehörden der Länder die zuständige oberste Landesbehörde, im Übrigen das Bundesministerium des Innern und für Heimat (§ 10 Abs. 1 G 10). Vollzogen werden darf die Anordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat grundsätzlich erst, wenn die G 10-Kommission des Bundestages der Beschränkungsmaßnahme nach Prüfung ihrer Zulässigkeit und Notwendigkeit zugestimmt hat (§ 10 Abs. 6 G 10). Lediglich bei Gefahr in Verzug darf die Anordnung auch bereits vor Zustimmung der G 10-Kommission vollzogen werden, wobei innerhalb von drei Tagen die Zustimmung des Vorsitzenden der G 10-Kommission, seines Stellvertreters oder eines vom Vorsitzenden dazu bestimmten Mitglieds einzuholen ist (§ 15a Abs. 1 und 2 G 10).

Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen des **BKA** nach § 51 BKAG dürfen grundsätzlich nur auf Antrag des Präsidenten des BKA oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden (§ 51 Abs. 1 Satz 1 BKAG). Bei Gefahr in Verzug kann die Maßnahme auch durch den Präsidenten des BKA angeordnet werden. Die Anordnung muss allerdings innerhalb von drei Tagen durch das Gericht bestätigt werden (§ 51 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BKAG).

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages über die Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen der **Nachrichtendienste** nach dem G 10 (§ 14 Abs. 1 Satz 1 G 10). Das Kontrollgremium, welches geheim tagt, erstattet seinerseits dem Bundestag jährlich einen Bericht „über Durchführung sowie Art und Umfang“ der Beschränkungsmaßnahmen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 G 10). Der Bericht ist öffentlich, muss aber so gefasst sein, dass er den Bedürfnissen des Geheim-schutzes Rechnung trägt (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 4 G 10).

Das **BKA** berichtet dem Bundesministerium des Innern und für Heimat alle zwei Jahre über die Ausübung seiner ihm zur Abwehr des internationalen Terrorismus eingeräumten Befugnisse, zu denen auch Telekommunikationsüberwachungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 BKAG gehören (vgl. § 88 Satz 1 BKAG). In diesem Bericht wird „insbesondere dargestellt, in welchem Umfang von welchen Befugnissen aus Anlass welcher Art von Verdachtslagen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit die betroffenen Personen hierüber benachrichtigt wurden“ (§ 88 Satz 2 BKAG). Das Bundesministerium des Innern und für Heimat leitet den Bericht innerhalb von zwei Monaten dem Bundestag zu, der ihn veröffentlicht (§ 88 Satz 2 und 3 BKAG).

Aus diesen Berichten ergibt sich in Bezug auf durchgeführte Einzelbeschränkungen der drei **Nachrichtendienste** des Bundes (Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst und Militärischer Abschirmdienst) nach § 3 G 10 folgendes Bild für den Zeitraum 2018 bis 2020:

<b>Zeitraum</b>	<b>Beschränkungsmaßnahmen</b>	<b>Hauptbetroffene</b>	<b>Nebenbetroffene</b>	<b>Telekommunikationskennungen</b>
2018, 1. Halbjahr	106	399	390	2575
2018, 2. Halbjahr	116	419	467	2748
2019, 1. Halbjahr	119	464	407	2363
2019, 2. Halbjahr	112	716	525	2754
2020, 1. Halbjahr	110	2429	552	4563
2020, 2. Halbjahr	117	4468	503	6733

Tabelle 1: Beschränkungsmaßnahmen der Nachrichtendienste nach § 3 G 10<sup>12</sup>

Für den Zeitraum ab 2021 liegen noch keine Berichte des Parlamentarischen Kontrollgremiums an den Bundestag vor. Eine Beschränkungsmaßnahme (Anordnung) kann mehrere Verdächtige („Hauptbetroffene“) umfassen oder mehrere Personen, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder dass der Verdächtige ihren Anschluss benutzt („Nebenbetroffene“). Die Haupt- oder Nebenbetroffenen können wiederum mehrere Telekommunikationskennungen nutzen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die für ein bestimmtes Halbjahr berichteten Zahlen nicht nur die Maßnahmen/Betroffenen/Kennungen umfassen, die in diesem Halbjahr erstmals genehmigt worden sind. Vielmehr beziehen sie auch Maßnahmen/Betroffene/Kennungen mit ein, die bereits vorher genehmigt und in das entsprechende Halbjahr hinein verlängert worden sind.

Für das **BKA** ergibt sich in Bezug auf Telekommunikationsüberwachungen nach § 51 BKAG folgendes Bild für den Zeitraum 25. Mai 2018 bis 30. April 2021:

<b>Zeitraum</b>	<b>Anschlüsse/Kennungen/Benutzerkonten</b>
25.05.2018 bis 30.04.2019	7
01.05.2018 bis 30.04.2021	65

Tabelle 2: Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen des BKA nach § 51 BKAG<sup>13</sup>

\*\*\*

12 BT-Drs. 19/32398, S. 5 f.; 20/4976, S. 5 f.

13 BT-Drs. 19/15570, S. 4; 20/43, S. 2, 4.